

SJD / Motion Staatswirtschaftliche Kommission vom 30. April 2015

Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums

Antrag der Regierung vom 19. Mai 2015

Nichteintreten.

Begründung:

Bislang besteht im Kanton St.Gallen keine kantonale Rechtsgrundlage für die Videoüberwachung des öffentlichen Raums. Dies ist unproblematisch, weil für eine flächendeckende, kantonsweite Regelung auch kein Bedarf besteht. Anders als die kantonalen Sicherheitsbehörden sind hingegen gewisse Gemeinden zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung punktuell auf diese technische Überwachungsmöglichkeit angewiesen und haben gestützt auf Art. 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes (sGS 451.1; abgekürzt PG) im Rahmen der Gemeindeautonomie die hierfür notwendigen Bestimmungen erlassen. Dagegen ist seitens der Regierung nichts einzuwenden, denn die Zuständigkeit für derartige Regelungen liegt bei den politischen Gemeinden. Dies gründet einerseits auf der Zuständigkeit für die gemeindepolizeilichen Aufgaben im Sinn von Art. 13 Bst. a PG und andererseits auf jener zur Regelung der Benützung des öffentlichen Grunds nach dem Strassengesetz, sGS 732.1.

Das Bundesgericht hat sich bei der Beurteilung des Polizeireglements der Stadt St.Gallen, SRS 412.11, in BGE 133 I 77 vertieft mit der Verhältnismässigkeit der Aufbewahrung von Videoaufzeichnungen auseinandergesetzt und die Verfassungs- und EMRK-Konformität der entsprechenden städtischen Bestimmungen bestätigt. Die Regierung ist der Ansicht, dass die jetzigen rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Videoüberwachung auf Gemeindeebene unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips vollständig und inhaltlich genügend eingegrenzt sind.

Die von der Staatswirtschaftlichen Kommission geforderte einheitliche und umfassende gesetzliche Grundlage für die Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums würde die bisherigen bewährten kommunalen Bestimmungen ablösen und jeder Gemeinde – ungeachtet dessen, ob entsprechender Bedarf besteht – das Recht zur Videoüberwachung einräumen. Da das Bundesgericht im erwähnten Entscheid ausdrücklich auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts verweist, wonach die Standorte der Videokameras in einer Verwaltungsverordnung bzw. Dienstweisung festzulegen sind, die sinnvollerweise auf kommunaler Ebene erlassen werden müssten, könnte dem Wunsch einer einheitlichen Regelung nie vollends nachgekommen werden.

Insgesamt wäre die Folge der Schaffung einer kantonalen Regelung, dass an spezifische Rahmenbedingungen angepasste Lösungen behindert oder verunmöglicht würden. Zwar anerkennt die Regierung die Intention der Staatswirtschaftlichen Kommission, namentlich Ziel und Zweck, Umfang und Grenzen, Einsatzorte und -formen sowie Voraussetzungen der Videoüberwachung wie auch die Zuständigkeiten, den zulässigen Umgang mit dem Bildmaterial und den Rechtsschutz der betroffenen Personen einheitlich regeln zu wollen. Gleichzeitig stellt sich bei einer solchen umfassenden Regelung aber die berechtigte Frage, ob dadurch nicht «das Kind mit dem Bade ausgeschüttet» wird. Heute sind die Gemeinden rechtlich befugt, Regelungen zu schaffen, die ihren jeweiligen ortsspezifischen Bedürfnissen gerecht werden. Zugleich sind sie gehalten, die Einhaltung der übergeordneten Datenschutzgesetzgebung und der verfassungsmässigen Grundsätze zu gewährleisten. Gegen Bestimmungen, die den Anforderungen des Datenschutzes nicht

entsprechen, steht der Weg der abstrakten Normenkontrolle offen. Bei einem individuell-konkreten Anwendungsfall steht den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern der ordentliche Rechtsmittelweg zu. Schlussendlich könnte allenfalls auch auf aufsichtsrechtlichem Weg auf ungenügende Bestimmungen eingewirkt werden. Kurzum: Der Rechtsschutz ist bereits heute vollständig gewährleistet.

Die Regierung ist demgemäss überzeugt, dass derzeit kein Bedürfnis für eine umfassende, einheitliche kantonale Lösung zur Regelung der Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums besteht.